

Sitzungsvorlage

Datum: 16.07.2012
Drucksache Nr.: **12/0254**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	24.10.2012	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Behandlung des Jahresfehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2009

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gem. § 96 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zur Deckung des Jahresfehlbetrages 2009 in Höhe von 8.459.935,54 € und zur Herstellung des Haushaltsausgleiches die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen. Diese reduziert sich zum Stichtag 31.12.2009 damit auf 12.913.614,79 €.

Sachverhalt / Begründung:

Nach § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stellt der Rat den durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Gleichzeitig entscheidet der Rat über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. über die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Der Jahresabschluss 2009 schloss mit einem Fehlbetrag in Höhe von 8.459.935,54 € ab. Der Fehlbetrag ist das Saldo aus den in 2009 erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung. Schließt die Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag ab, ist die Kommune nach der Haushaltssystematik und der gestuften Ausgleichsregelungen verpflichtet, die Ausgleichsrücklage vor der allgemeinen Rücklage zur Deckung des Jahresfehlbetrages in Anspruch zu nehmen und den Haushalt in der Rechnung damit auszugleichen.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wurde eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 21.373.550,33 € ausgewiesen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 den geprüften Jahresabschluss 2009 festgestellt und den Bürgermeister entlastet (vgl. DS-Nr. 11/0346/2). Allerdings wurde kein Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages gefasst. Die Verwaltung ist seinerzeit davon ausgegangen, dass ein formaler Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages entfallen kann, da der Rat keinen anderen Beschluss hätte fassen dürfen, als zur Deckung des Fehlbetrages die Ausgleichsrücklage in Anspruch zu nehmen (Ermessensreduzierung auf Null). Die Kommunalaufsicht ist allerdings der Ansicht, dass auch in diesen Fällen ein formaler Beschluss notwendig ist und hat der Verwaltung im Rahmen des Anzeigeverfahrens auferlegt, diesen Beschluss nachzuholen. Durch den vorgesehenen Beschluss des Rates wird dieser formale Mangel geheilt.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

- Der Ausgleich des Fehlbetrages erfolgt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.